

Merkblatt zur innergemeinschaftlichen Lieferung

I. Innergemeinschaftliche Lieferung

Bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung wird der Gegenstand der Lieferung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet. Eine Verbringung wird einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt - näheres hierzu weiter unten in unserem Merkblatt.

Beispiel 1:

Ein Unternehmer aus Deutschland verkauft eine Maschine an einen österreichischen Unternehmer. Der deutsche Unternehmer befördert diese Maschine nach Österreich mit seinem eigenen LKW.

Lösung:

Der österreichische Unternehmer hat einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu erklären und eine Erwerbssteuer von 20 % zu entrichten. Es handelt sich für den deutschen Unternehmer um eine „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“.

Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Unternehmen, die Waren von Deutschland aus ins Gebiet eines anderen Mitgliedstaates an andere Unternehmer befördern oder versenden, können diese Lieferungen in der Regel als eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung deklarieren.

Diese Inanspruchnahme der Steuerbefreiung ist jedoch an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Der Gegenstand der Warenbewegung muss in das **Gebiet eines anderen Mitgliedstaates** vom Unternehmer **befördert oder versendet** werden.
2. Der Erwerb muss der Umsatzbesteuerung im Bestimmungsland unterliegen.
3. Der Erwerb muss durch einen Abnehmer erfolgen, dies kann sein:
 - Ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erwirbt
 - Eine juristische Person, die Nichtunternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für Ihr Unternehmen erworben hat (z.B. Bund, Land Gemeinde)
 - Bei der Lieferung eines neuen Fahrzeugs auch jeder andere Erwerber, z.B. eine Privatperson
4. Nachweispflichten hinsichtlich der Bescheinigungen
5. Meldepflichten

Zu 1.:

Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist nur dann als gegeben anzusehen, wenn der Gegenstand der Warenbewegung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet wird. Unter dem Begriff des Mitgliedstaates sind alle Mitgliedsländer der Europäischen Union (Gemeinschaftsgebiet) zu verstehen.

Was ist eine **Beförderung** oder **Versendung**?

- Eine **Beförderung** liegt vor, wenn die Ware vom Lieferanten oder vom Abnehmer selbst in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verbracht wird.
- Eine **Versendung** liegt dagegen vor, wenn die Ware durch einen vom Lieferanten oder vom Kunden beauftragten Dritten in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verbracht wird.

Beispiel 2:

Das Unternehmen L aus Linz kauft Kohle beim Händler R in Russland. Die Kohle wird per Bahn nach Linz befördert. R lässt die Kohle in Deutschland abfertigen und der deutschen Einfuhrumsatzsteuer unterwerfen. Durch diesen Vorgang gilt die Lieferung des R an den L als im Einfuhrmitgliedstaat Deutschland ausgeführt. Es liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung von Deutschland nach Österreich vor.

Zu 2.

Damit die innergemeinschaftliche Lieferung als steuerfrei angesehen werden kann, muss der Erwerb des Gegenstandes beim Abnehmer der Umsatzbesteuerung unterliegen, d.h. der Abnehmer muss verpflichtet sein in einem anderen Mitgliedstaat eine Erwerbsbesteuerung durchzuführen.

Das bedeutet, dass nicht jede Lieferung eines Unternehmers ins Gebiet eines Mitgliedstaates als steuerfrei zu behandeln ist. Vielmehr knüpft die innergemeinschaftliche Lieferung an die Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland an.

Zu 3.

Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist nur dann steuerfrei, wenn der Abnehmer im Importland selbst Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb schuldet, also selbst steuerpflichtig ist. Dies bedeutet, dass vorab erstmal die Lieferung an den unter Punkt III. genannten Personenkreis geliefert werden muss. Gemeint ist hiermit die Erwerbsbesteuerungspflicht beim Erwerber.

Der Erwerberkreis ist ein begrenzter Kreis bestimmter Personen, die einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu erklären haben. Nur diese Personen unterliegen im Bestimmungsland der Umsatzbesteuerung.

Beispiel 3:

Ein Maschinenhändler in Ungarn liefert einem Tischlereibetrieb in Linz eine Holzbearbeitungsmaschine. Der ungarische Unternehmer transportiert die Maschine mit seinem eigenen LKW nach Linz. Die Rechnung, welche an den Österreicher erteilt wird, lautet auf 10.000 €.

Der österreichische Tischler tätigt einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb und hat diesen mit 20 % zu besteuern. Diesen Betrag kann er auf der anderen Seite wiederum als Vorsteuer geltend machen.

Erwerbsschwellenregelung

Bei folgenden Abnehmern liegt eine innergemeinschaftliche Lieferung bzw. ein innergemeinschaftlicher Erwerb nicht vor, wenn die Erwerbsschwelle im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im aktuellen Jahr noch nicht überschritten wurde:

- Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges führen (z.B. Ärzte, Krankenhäuser, Banken)
- Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen (z.B. Kleinunternehmer)
- Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze pauschal versteuern
- Juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (z.B. Bund, Länder, Gemeinden)

Die Erwerbsschwelle beträgt in Österreich 11.000 €, in Deutschland 12.500 €. Ab dem Entgelt für den Erwerb, mit dem im laufenden Kalenderjahr die Erwerbsschwelle überschritten wird, unterliegt der Erwerb jedenfalls der Besteuerung. Wird die Erwerbsschwelle unterschritten, kann der Erwerber wählen, ob eine Erwerbsbesteuerung stattfinden soll.

Zur Beurteilung, ob die Schwelle überschritten wird, werden die Erwerbe aus allen

Mitgliedstaaten zusammengerechnet. Maßgebend sind die Nettoentgelte. Die Erwerbe neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren sind bei der Schwellenberechnung nicht mit einzurechnen.

Zu 4.

Der Unternehmer hat alle Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung nachzuweisen. Insbesondere wären das folgende Punkte:

a) Belegmäßiger Nachweis

Aus diesen muss sich eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben, dass der Liefergegenstand in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet worden ist.

- **Beförderung/Abholung**

Diese liegt vor, wenn die Ware von dem Lieferer oder Abnehmer selbst in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verbracht wird. In solch einem Fall sind folgende Belege erforderlich:

- Doppel der Rechnung (Rechnungsdurchschrift)
- handelsüblicher Beleg aus dem sich der Bestimmungsort bestimmen lässt
- eine Empfangsbestätigung des Abnehmers
- **nur** in Abholfällen: schriftliche Bestätigung des Abnehmers, dass er die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringen wird.

- **Versendung**

Diese liegt vor, wenn die Ware durch einen vom Lieferanten oder vom Kunden beauftragten selbständigen Dritten in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird. In solchen Fällen muss ein Doppel der Rechnung (Rechnungsdurchschrift) sowie ein Versendungsbeleg als Nachweis vorgelegt werden.

Aus dem Versendungsbeleg muss vor allem hervorgehen:

- Name und Anschrift des Ausstellers sowie der Tag der Ausstellung

- Name und Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, soweit er kein Unternehmer ist
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des verbrachten Gegenstandes
- Empfänger und Bestimmungsort
- Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg aufgrund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind.

b) Buchmäßiger Nachweis

Der buchmäßige Nachweis ist eine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Wird er nicht geführt, so kann die Steuerbefreiung auch bei zweifelsfreier Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nicht gewährt werden.

Die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung hängt nicht nur von dem belegmäßigen, sondern auch von den buchmäßigen Nachweisen ab. Der buchmäßige Nachweis hat mit folgenden Daten zu erfolgen:

- Name, Anschrift des Abnehmers durch Passkopie, sowie UID-Nr.
- Unternehmereigenschaft des Abnehmers durch aktuellen und beglaubigten Handelsregisterauszug
- Name, Anschrift des Beauftragten durch Passkopie, sowie dessen schriftliche Bevollmächtigung durch den Abnehmer (nur in Abholfällen)
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Liefergegenstandes
- Tag der Lieferung
- das vereinbarte Entgelt
- Art und Umfang einer Bearbeitung vor der Beförderung
- die Beförderung und Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet
- Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Hinweis: Bei regelmäßigen Geschäftskontakten ist die lediglich einmalige Abfrage der UID-Nummer vor dem ersten Geschäftskontakt nicht ausreichend. Es sollte zwei- bis dreimal jährlich eine Kontrolle erfolgen.

c) Rechnungsstellung bei Steuerbefreiung

aa) Grundsätzlich muss eine **Rechnung** folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Kunden
- Steuernummer und die UID-Nr. des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
- Menge oder handelsübliche Bezeichnung der Waren oder Leistungen
- anzuwendender Steuersatz
- Aufschlüsselung des Nettobetrages nach einzelnen Umsatzsteuersätzen, wenn die Umsätze verschiedenen Steuersätzen unterliegen oder steuerbefreit sind
- In Österreich die UID-Nr. des Unternehmers, bei Rechnungen über 10.000 €

bb) Zu den schon bekannten Rechnungspflichten kommen, wenn man innergemeinschaftliche Lieferungen ausführt, weitere Angaben dazu. Im Detail wären das:

- innergemeinschaftliche steuerfrei Lieferung
- UID-Nr. des Lieferers
- UID-Nr. des Abnehmers, die vom Lieferanten und von Abnehmer verwendeten UID-Nr. müssen von jeweils unterschiedlichen Mitgliedstaaten erteilt worden sein

Zu 5.

Der Lieferant muss seine Bemessungsgrundlage, d.h. den Gesamtbetrag der Entgelte für seine steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen jeweils in der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung gesondert angeben.

Zudem muss er diese Entgelte vierteljährlich in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) beim Bundesamt für Finanzen angeben. Die ZM ist üblicherweise auf dem elektronischen Weg zu übermitteln. Das Formular hierzu finden sie unter

http://www.bzst.de/003_menuue_links/005_zm/523_formulare/index.html.

Ist eine Übermittlung auf diesem Wege nicht möglich, so kann die Übermittlung auch auf dem Postweg unter folgender Adresse geschehen.

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Tel: 0049-0-228406-0
E-Mail: poststelle@bzst.bund.de

Überschreiten die Lieferungen in andere Mitgliedsstaaten 300.000 €, so muss der Unternehmer eine zusätzliche Meldung beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden (Intrastat-Meldung) abgeben. Die Meldung zur Intrahandelsstatistik kann per Post mit dem Vordruck N gemacht werden. Dieses Formular kann unter folgender Adresse angefordert werden:

Statistisches Bundesamt
Gruppe VB Außenhandel
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189-Wiesbaden
Tel.: 0049-611-753231

Eine davon abweichende Regelung hinsichtlich der Abgabe der Intrastat-Meldung bezüglich der Benutzung von magnetischen Datenträgern kann nur nach Absprache mit dem statistischen Bundesamt getroffen werden.

Innergemeinschaftliches Verbringen

1. Bei einem innergemeinschaftlichen Verbringen wird der Gegenstand der Lieferung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert oder versendet. Der Unterschied zur innergemeinschaftlichen Lieferung liegt darin, dass hier **keine Veräußerung** stattfindet. Die Ware bleibt im anderen Mitgliedstaat in der Verfügungsmacht des einen Unternehmers.

2. Voraussetzungen für das innergemeinschaftliche Verbringen sind, dass der Unternehmer:
 - Verbringen von Ware
 - in ein anderen Mitgliedstaat
 - zur eigenen Verfügung des Unternehmens
 - keine lediglich vorübergehende Verwendung

Beispiel 4:

Ein deutscher Unternehmer verbringt seine Maschine von seinem Unternehmen in Deutschland in seine Zweigniederlassung nach Wien (Österreich), um sie dort auf Dauer einzusetzen.

D bewirkt mit dem Verbringen der Maschine nach Österreich einen innergemeinschaftlichen Erwerb gegen Entgelt in Österreich. Die Lieferung nach Österreich ist dementsprechend als steuerfrei zu behandeln.

Beispiel 5:

Der deutsche Bauunternehmer D errichtet in Österreich ein Hotel. Hierzu verbringt er einen Baukran nach Österreich. Nach der Fertigstellung kommt der Kran nach Deutschland zurück.

Hier liegt ein innergemeinschaftliches Verbringen nicht vor hinsichtlich des Baukrans, da der Kran nur vorübergehend in Österreich verbleibt. Somit ist auch keine innergemeinschaftliche Lieferung sowie auf der Gegenseite kein innergemeinschaftlicher Erwerb zu erklären.

3. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen gibt es auch Nachweispflichten zu erfüllen. Aufgrund der Gleichstellung des innergemeinschaftlichen Verbringens mit der innergemeinschaftlichen Lieferung, sind die Nachweispflichten auch hier in einen belegmäßigen sowie einen buchmäßigen Nachweis aufzuteilen.

Infolge der Gleichbehandlung, sowie keiner explizit genannten Gesetzesnorm, kann man davon ausgehen, dass die Regelungen der innergemeinschaftlichen

Lieferung auch für das innergemeinschaftliche Verbringen sinngemäß anzuwenden sind. Somit dürfte bei einem fehlendem bzw. unvollständigen Belegnachweis die Steuerpflicht in z.B. Deutschland erfolgen.

Die Regelungen der innergemeinschaftlichen Lieferung hinsichtlich der buchmäßigen Nachweise sind entsprechend auf die Bestimmungen des innergemeinschaftlichen Verbringens anwendbar.

4. Umsatzsteuerrechtlich wird das Verbringen einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt. Aus diesem Grund muss die Bemessungsgrundlage der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen jeweils in der Umsatzsteuervoranmeldung sowie in der Umsatzsteuererklärung **gesondert** erklärt werden. Die Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels eines Einkaufspreises die Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes.

Des Weiteren müssen die innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. das Verbringen für - jeden Kunden separat - beim Bundeszentralamt für Steuern in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) angegeben werden.

Zudem ist eine s.g. Intrastat-Meldung beim Statistischen Bundesamt in Wiesbaden anzugeben, unter der Voraussetzung, dass die Lieferungen in die Gebiete anderer Mitgliedstaaten 300.000 € überschritten hat.

Bei vorübergehender Verwendung des Gegenstandes ist ein innergemeinschaftliches Verbringen **nicht gegeben**.

Da das innergemeinschaftliche Verbringen der innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt wird, gibt es auch hier buchmäßige Voraussetzungen, welche wie folgt lauten und erfüllt werden müssen:

- Tag des Verbringens
- Bemessungsgrundlage (EP + Nebenkosten bzw. Selbstkosten)
- Anschrift und UID-Nr. des im anderen Mitgliedstaat gelegenen Unternehmens-
teils
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des verbrachten Gegenstandes

Des Weiteren wird beim Verbringenstatbestand der Gegenstand nicht verkauft - es findet eine Überführung in einen anderen Unternehmensteil statt. In solchen Fällen wird eine s.g. Pro-forma-Rechnung ausgestellt. Solch eine Rechnung sollte folgende Daten enthalten:

- verbrachten Gegenstände
- UID-Nr. des inländischen sowie ausländischen Unternehmensteils
- Bemessungsgrundlage

III. Lieferung von Fahrzeugen

Ein Fahrzeuglieferer, der Nichtunternehmer ist, wird insoweit wie ein Unternehmer behandelt, wenn er im Inland ein neues Fahrzeug liefert und dieses im Rahmen dieser Lieferung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt.

Infolge der Unternehmereigenschaft für die „eine Lieferung“ ist auch die Privatperson als **gleichgestellter Unternehmer** zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies bedeutet, dass ein begrenzter Vorsteuerabzug gewährt wird, und zwar in der Höhe, die sich ergibt, wenn der Verkauf des Fahrzeugs der Umsatzsteuer unterliegen würde.



Deutsche Handelskammer
in Österreich

Nicht immer, wenn ein Fahrzeug verkauft wird, muss die Sonderregelung angewandt werden. Vielmehr kommt es drauf an, von wem und an wen es veräußert wird. Handelt es sich nicht um Privatpersonen sondern um Unternehmer, so ist der gewerbliche Warenverkehr gegeben.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Deutsche Handelskammer in Österreich

Rechtsabteilung

+43 (1) 545 14 17 DW 25

Dieses Merkblatt gibt Ihnen lediglich eine Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die weitere Einholung von fachkundigem Rat wird von uns dringend empfohlen. Eine **Haftung** der Deutschen Handelskammer für den Inhalt dieses Merkblattes wird ausgeschlossen.